

Transparency International Deutschland e.V.
Alte Schönhauser Str. 44 | 10119 Berlin

An die Ministerialdirigentin
- Frau Birgit Ackermann -
Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
Abteilung II
Hansastraße 4
01097 Dresden

Norman Loeckel
Leiter der Arbeitsgruppe Verwaltung
Alte Schönhauser Str. 44
10119 Berlin
Tel. +49 30 549898-0
E-Mail: office@transparency.de
www.transparency.de

per E-Mail an poststelle@smj.justiz.sachsen.de

Berlin, 24. Oktober 2021

**Stellungnahme von Transparency International Deutschland e.V. zum
Referentenentwurf: Einführung des Gesetzes über die Transparenz
von Informationen im Freistaat Sachsen**
Aktenzeichen: 1030/154/9-II3

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für Ihre Anfrage bezüglich einer schriftlichen Stellungnahme von
Transparency International Deutschland e.V. zum im Betreff genannten Entwurf.

Wir nehmen diese Möglichkeit gerne wahr, unsere Stellungnahme finden Sie anbei. Für
Anmerkungen oder Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Vielen Dank und freundliche Grüße



Norman Loeckel
Leiter der Arbeitsgruppe Verwaltung



Prof. Dr. Günter-Ulrich Tolkienn
Mitglied der Arbeitsgruppe Verwaltung

Stellungnahme von Transparency International Deutschland e.V. zum Referentenentwurf: Einführung des Gesetzes über die Transparenz von Informationen im Freistaat Sachsen

Aktenzeichen: 1030/154/9-II3

Verfasser: Prof. Dr. Günter Tolkiehn, Arbeitsgruppe Transparente Verwaltung

Einführung

Die Informationsfreiheit ist in einer Demokratie ein hohes Gut. Nur durch Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Regierungshandelns kann eine echte Teilhabe der Bürger erfolgen und die Funktion der Verwaltung überprüft werden. Gleichzeitig ist es ein wichtiges Instrument der Korruptionsprävention und Vermeidung von Machtmissbrauch.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es mittlerweile in 13 Bundesländern sowie auf Bundesebene Informationsfreiheits- und Transparenzgesetze. Diese sind im internationalen Vergleich jedoch oft sehr restriktiv formuliert und können das Versprechen des Informationszugangs oft nur unzureichend einlösen, wie die bisherige Praxiserfahrung zeigt.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Entwurf auch in Sachsen ein Transparenzgesetz eingeführt werden soll. Allerdings ergeben sich – über die bereits im Koalitionsvertrag vertagte Einbeziehung der kommunalen Ebene hinaus – einige wesentliche Kritikpunkte, welche den Informationszugang unnötig erschweren. Aus der Erfahrung des oft als Vorbild benannten Hamburger Transparenzgesetzes heraus, sehen wir besondere Schwachpunkte des Entwurfs in folgenden Bereichen:

Anmerkungen

1. Der gesamte, ständig wachsende (in Hamburg bereits über 50%) **privatrechtlich organisierte Bereich** staatlicher oder staatlich beherrschter Aktivitäten **wird nicht umfasst.** (§ 4 Abs. 1). Die Beteiligungsunternehmen des Freistaats Sachsen sind zusätzlich noch in § 5 Abs. 1 Nr. 22 explizit von fast allen Transparenzpflichten ausgenommen. Das führt zu nahezu unbegrenzten Möglichkeiten, die Transparenz von Informationen bei Bedarf durch „Flucht in den privatrechtlichen Bereich“ zu umgehen. Prinzipiell ist eine Abwägung zur Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen legitim. Eine pauschale Ausnahme privater Rechtsformen unterminiert den Anspruch zur Informationsfreiheit aber wesentlich und ist sachlich nicht nachvollziehbar.

2. Die sehr umfangreichen Ausnahmeregelungen werden durch eine streckenweise undurchsichtige Kombination von nicht vom Gesetz erfassten Informationen (§ 3), erfassten oder nicht erfassten Stellen (§ 4) und Ausnahmen für bestimmte Tätigkeitsarten oder Umstände (z.B. in § 4 Abs. 3 oder § 5 Abs. 1 und 2) geregelt. Sie werden jeweils sehr detailreich, sehr restriktiv und gleichzeitig oft sehr unbestimmt definiert (z.B.: „soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen“). **Angesichts des Umfangs, der Komplexität, der Unbestimmtheit und Detailtiefe der Ausnahmeregelungen trägt das sogenannte „Transparenzgesetz“ nicht zur gewünschten Informationsfreiheit bei – man könnte fast von einem Intransparenzgesetz sprechen.**

Die Informationsfreiheit ist vielen anderen Ländern, wie z.B. den nordischen Ländern oder den USA, wesentlich einfacher und bürgerfreundlicher geregelt. Das führt nach der Erfahrung aus

Hamburg zu der Situation, dass die transparentpflichtigen Stellen aus einem großen Portfolio Ablehnungsgründe finden oder konstruieren können, während die Transparenz für die berechtigten Laien unberechenbar wird.

3. Das Auskunftsrecht an jedermann wird durch **die vorgesehene Identifikationspflicht** (§ 10 Abs. 2 S. 1) unnötig und **unangemessen** belastet. Im Einzelfall können insbesondere bei Drittbeteiligung sogar Nachteile für den Antragsteller drohen. Andere Bundesländer wie z.B. Schleswig-Holstein sehen daher berechtigterweise von solch einer Regelung ab.

4. Die Gebührenfreiheitsregelung bis zu einem Aufwand von 600€ ist ein positiver Ansatz. Erfahrungsgemäß ist der Großteil der Anfragen bei bestehenden Informationsfreiheitsgesetzen ohnehin unterhalb der Bagatellgrenzen. **Nicht nachvollziehbar ist aber die Ausnahme für die Selbstverwaltungskörperschaften nach § 4 Abs. 3 S. 6.**

5. Die für den **Informationsfreiheitsbeauftragten vorgesehenen Rechte** (Information und Beanstandung) **reichen** nach den vorliegenden Erfahrungen **nicht aus** und können das Ungleichgewicht zwischen dem antragstellenden Bürger und der Regierung nicht ausgleichen. Für eine Behörde ist die Schwelle zur Ablehnung eines gegebenenfalls berechtigten Antrages niedrig; das finanzielle Risiko trägt der Steuerzahler. Für den einzelnen Bürger bleibt in diesem Fall nur der langwierige und mit privaten Kosten und Risiken verbundene Klageweg – dies bedeutet in der Praxis in der Regel das Ende der Informationsfreiheit. Wir halten daher ein Anordnungs- oder wenigstens ein Klagerecht des Beauftragten für sinnvoll und erforderlich.